

GARANTIE

Die Garantie gilt für Bauelemente aus dem Herstellungsprogram von **PVC NAGODE**

Gegenstand der Garantie sind Bauelemente (Fenster, Türen), Bestandteile der Bauelemente (Fenster, Türen), wie auch Zubehör und Dienstleistung laut Rechnung. Die Garantie gilt ausschließlich nur mit der Rechnung.

Garantieerklärung:

Der Hersteller haftet für die Qualität bzw. für die fehlerlose Funktion des Produktes innerhalb der Garantiezeit, die ab der Übergabe an den Käufer läuft. Die Übergabe ist der Moment, in dem der Verkäufer bzw. deren bevollmächtigter Vertreter und der Käufer:

- das Montageprotokoll und den Lieferschein unterschreiben (beim Kauf von Bauelementen mit Montage)
- den Lieferschein und das Übernahmeprotokoll unterschreiben (beim Kauf von Bauelementen ohne Montage)

Auf die gekaufte Ware gewährleisten wir:

10 Jahre Garantie

- auf das Kunststoffprofil (die Gewährleistung übernehmen wir für die Profile in deren Dimensionen, entsprechend den Standardvorschriften für die gleichbleibende Materialqualität, auf Wetterbeständigkeit, Farbbeständigkeit sowie auf die Beschaffenheit)
- auf den Beschlag (10 Jahre Garantie auf die Funktionsfähigkeit der Elemente mit Roto Beschlag)
- auf das Glas (10 Jahre Garantie des Isolationsglases, daß sich die Oberflächen im Glaszwischenraum nicht beschlagen, so wie auf die geforderte Wärme- und Schallisolation)

2 Jahre Garantie

- auf die Dienstleistung
- auf Türfüllungen beidseitig weiß
- auf Drücker und Griffe von Eingangstüren
- auf Aluklappläden
- auf Rollläden (Material- und Funktionsbeständigkeit)

1 Jahr Garantie

- auf Oliven
- auf Innensonnenschutz (Innenjalousien, Plisesonnenschutz,)
- auf Insektenschutz
- auf farbige Türfüllungen
- auf alle Elektrobestandteile (Elektroschloß, Elektroantrieb von Rollläden,)

Damit die Garantie in Kraft treten kann, muß der Käufer folgende Dokumente vorlegen:

- die Rechnung für die gekaufte Ware und Dienstleistung
- das Protokoll der Übernahme und der geleisteten Dienstleistung

Der Verkäufer (Hersteller) hat für die Erfüllung des Reklamationsgegenstandes (Sachmangel), zur Verfügung Möglichkeiten laut Gesetzvorgabe. Die ausgetauschte Ware und Teilware wird Eigentum des Verkäufers. Im Fall einer schriftlichen Einvernehmung des Verkäufers kann die Sachschaden auch der Käufer oder eine dritte Person beheben. Nur auf Grund solch eines Einvernehmens werden dem Käufer die Kosten für die Behebung anerkannt. **Mit der Behebung der Sachschäden verlängert sich die Garantiezeit nicht!**

Die Verantwortung für Sachschäden ist für den Verkäufer gesetzlich vorgeschrieben und heißt, daß dieser Sachschäden oder Mängel an der Ware, die erst nach dem Gebrauch ersichtlich sind, beheben muß. Die Garantie schließt die Rechte des Endverbrauchers bei Fehlern, die sich vor der Übernahme ergeben haben, nicht aus. Die gelieferte Ware kontrolliert der Käufer bei der Übernahme. Mit der Unterschrift des Protokolls bestätigt der Käufer, daß er die Ware und Dienstleistung ohne sichtlicher Fehler übernommen hat.

Der Käufer ist verpflichtet, daß er mit der Ware gewissenhaft umgeht. Inwiefern es zu Qualitätsabweichungen wegen oben genannter Zuwiderhandlung kommt, gilt die Garantie nicht. Die Kosten für die Behebung werden dem Käufer verrechnet.

Die Bezahlung der Voranschlagsrechnung heißt, daß der Käufer im Ganzen über den Inhalt der Bestellung unterrichtet ist. Etwaige Forderungen seitens Käufer, die im Widerspruch mit den technischen Regeln und Vorschriften sind, werden nicht als Reklamation gehandhabt.

Jeder Produktwechsel, teilweise oder im Ganzen, wie auch jede Fehlerbehebung ändert nicht den Anfang der Garantiegültigkeit, wie auch nicht die Dauer der Garantie.

Im Fall eines Kaufes ohne Montage, muß der Käufer vor der Übernahme die Produkte kontrollieren, da für Sachschäden, die später auftreten, der Verkäufer nicht verantwortlich ist.

Die Verantwortung für Sachschäden gilt nicht in folgenden Fällen:

- bei kleineren Abweichungen bei Konstruktion, Farbe und Dimensionen
- Form, Größe, Farbe und technische Eigenschaften sind Sache des Käufers und kein Reklamationsgegenstand
- wenn die beanstandete Ware nicht im Ganzen bezahlt ist
- wenn die Ware extremen Wetterbedingungen, Frost, Wasser oder aggressiven Gasen vor und nach der Montage ausgesetzt ist
- bei Gewaltanwendung und höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Explosion, Brand, Unwetter und Einbruch...)
- wenn der Fehler infolge einer Handhabung durch eine nicht befähigte dritte Person entsteht
- wenn die Ware nach Konstruktionsvorlage des Käufers gefertigt ist, nicht aber den technischen Normen und Vorschriften des Herstellers entspricht (überdimensionale Grenzwerte)
- die Schutzfolie, die bei der Montage auf Wunsch des Käufers nicht entfernt wurde, kann kein Gegenstand einer Reklamation sein
- kleinere Farb- und Holzdekorstrukturabweichungen sind kein Gegenstand einer Reklamation
- Schaden infolge von Mißachtung der **Gebrauchs- und Pflegeanleitung für REHAU Fenstersysteme**
- beim Ton- und Farbunterschied zwischen den Profilsysteme und dem Zubehör (Kunststoffkappen, Führungsschienen)

- wenn die Montage von einer vom Hersteller nicht bevollmächtigten dritten Person durchgeführt wurde
- bei Reflexgläsern (Sonnenschutzgläser), auf deren Oberfläche eine Metallschutzschicht aufgetragen ist; unter gegebenen Umständen kann hier Korrosion entstehen, die nicht Gegenstand einer Reklamation ist
- ebenso ist der Thermobruch sowie das Geklirr von Zwischenscheibensprossen kein Gegenstand der Reklamation
- wenn mit der Ware nicht laut Pflegeanleitung gehandhabt wurde
- wenn wegen Rollladenantrieben das Öffnen von Flügeln nur begrenzt ist
- beim hörbaren Rütteln von Rollläden und Raffstore bei stärkerem Wind. Bei stärkeren Windböhen empfehlen wir, die Rollläden ganz aufzurollen oder hinunterzulassen.

Die Wartungsfrist und Lieferbarkeit der Ersatzteile ist 3 Jahre nach Ablauf der Garantie.

Die Wartung bei normaler Handhabung tätigt das Unternehmen PVC Nagode.